Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1985/10/29 4Ob372/85, 4Ob316/00z

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 29.10.1985

Norm

UWG §9 B4

Rechtssatz

Der Schutz eines Firmenbestandteils, der für sich oder im Zusammenhang mit Zusätzen, die bei seinem Gebrauch verwendet werden, die Eigenschaft hat, auf ein bestimmtes Unternehmen hinzuweisen, besteht, so wie bei einer besonderen Bezeichnung des Unternehmens, regelmäßig ab Beginn des Gebrauches bzw der Eintragung ins Handelsregister.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 372/85
  Entscheidungstext OGH 29.10.1985 4 Ob 372/85
  Veröff: ÖBl 1986,127
- 4 Ob 316/00z
  Entscheidungstext OGH 13.02.2001 4 Ob 316/00z
  Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0078992

Dokumentnummer

JJR_19851029_OGH0002_0040OB00372_8500000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at